

**1. PLANZEICHENERKLÄRUNG:**

- 1.1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1.1.2 **Autonomiebereich Geltungsbereich**
- 1.2. Flurstücksgrenze
- 1.3. Flurstücknummern
- 1.4. bestehende Bahnlinie München Ost Pbf-Simbach (Inn)
- 1.5. Straßenverkehrsfläche
- 1.6. bestehender Fuß-/Radweg
- 1.7.1 **Wiesewege für Wartungsarbeiten** (mit Angabe der Breite)
- 1.7.2 **Entfall Wege**
- 1.8.1 Baugrenze Solarmodule
- 1.8.2 **Entfall Baugrenze Solarmodule**
- 1.9. 398,5m ü NN Höhenkote
- 1.10. Maßangabe in Metern
- 1.11. Randeingrünung mit Gehölzstreifen mit Angabe der Breite in Metern
- 1.12. Ausgleichsfläche
- 1.13.1 Einzäunung
- 1.13.2 Entfall Einzäunung
- 1.14. **Freileitung 110 KV der Bayerwerk Netz GmbH mit Angabe Baubeschränkungszonen beidseits der Leitungssache und Mast (mit Mastnr.)**

**2. FESTSETZUNGEN:**

**2.1. BAULICHE NUTZUNG**

- 2.1.1 Art der baulichen Nutzung  
 Sondergebiet nach § 11 BauNVO Photovoltaikanlage

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 der Gemeinde Winhöring liegenden Flurstücke werden als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt.

- Zulässig sind:
  - Photovoltaik-Module mit erforderlichen Aufständerungen
  - Gebäude für die technische Infrastruktur (Trafo und Wechselrichter)
  - erforderliche Einzäunungen

**2.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

- 2.1.2.1. im Sondergebiet GRZ = **0,40** (bezogen auf die Horizontalsprojektion der Module)
- 2.1.2.2. Es sind maximal **vier** Technikgebäude zulässig

Die überbaubare Grundfläche der Technikgebäude wird festgelegt auf:
 

- pro Technikgebäude zulässige Grundfläche max. 30 m²
- Die Technikgebäude dürfen nur innerhalb der „Baugrenze Module“ errichtet werden.

- 2.1.3 Baugrenze zur Errichtung der Photovoltaikanlage

**2.1.4 Archäologische Untersuchung**

Vor Baubeginn ist durch den Vorhabensträger die gesamte Planungsfäche archäologisch qualifiziert, entsprechend den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege, auf dessen Kosten zu untersuchen.

**2.1.5 Baubeschränkungszonen Bei 110 KV-Freileitung der Bayerwerk Netz GmbH**

- **Leitungssache Mast 206 - 207 Baubeschränkungszone 16 m beidseits der Leitungssache**  
Zulässige Arbeits- und Bauhöhen:  
- Bauhöhe: 391,85 mÜNN  
- max. Bauhöhe: 396,85 mÜNN  
- Max. Arbeitshöhe: 398,85 mÜNN
- **Leitungssache Mast 206A - 206 Baubeschränkungszone 15 m beidseits der Leitungssache**  
Zulässige Arbeits- und Bauhöhen:  
- Bauhöhe: 391,98 mÜNN  
- max. Bauhöhe: 405,98 mÜNN  
- Max. Arbeitshöhe: 407,98 mÜNN
- **Innenhalb des Schutzbereiches der Freileitungen dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden.**
- **Alle Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich der Freileitungen sind im Rahmen der Bauvorschriften der Bayerwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.**

**3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:**

**3.1 PFLANZBINDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN GEM. §9 ABS. 1 NR. 15 UND NR. 25 BAUGB**

- 3.1.1 Private Randbegrenzungsfächen – Gehölzpflanzungen

Die privaten Randbegrenzungsfächen sind gemäß Planarstellung mit den zulässigen Arten der **Auswahlliste** zu bepflanzen. Bei den Gehölzflächen bis rd. 2 m Höhe am West- und Oststrand sind bevorzugt Wildrosen (Rosa canina) zu verwenden. Weitere geeignete und bei Bedarf in der Wuchshöhe zu begrenzende Arten sind Hartfriegele (Cornus sanguinea), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Sanddorn (Hippophae rhamnoides) und Schlehdorn (Prunus spinosa). Entlang der Kreisstraße ist eine blückerichte Strauchpflanzung anzulegen. Die Breite beträgt **zwischen 5 bis zu 8 m (Mindestbreite 5 m + mind. 3-reihige Pflanzung). Die Eingrünung, auch die höhenbegrenzte Pflanzung am West- und Oststrand, ist als eine von Reihe zu Reihe versetzte Pflanzung, Pflanzenabstand ca. 1,8 m, Pflanzenbreite ca. 1,4 m auszuführen.** Diese Fläche ist vollständig mit den in der Planliste angegebenen Sträuchern, je nach Art in Gruppen, zu bepflanzen. Die Pflanzfläche wird bei höhenbegrenzter Pflanzung am West- und Oststrand mit im Durchschnitt 1 Pflanze pro 2 qm und bei der Pflanzung entlang der Kreisstraße mit 1 Pflanze pro 2,5 qm festgesetzt. Bei Pflanzungen entlang der Bahnlinie ist als Mindestabstand zur nächstliegenden Gleisachse die Endwuchshöhe zusätzlich 2,5m einzuhalten.

**3.1.2 Zulässige Pflanzenarten für festgesetzte Pflanzungen**

Es sind ausschließlich die aufgeführten Arten zulässig. Andere Arten können bei einvernehmlicher Zustimmung der Gemeinde Winhöring und der unteren Naturschutzbehörde verwendet werden. Es sind nur Pflanzen autochthoner Herkunft zulässig.

**Auswahlliste Bäume und Sträucher** (Bäume sind bei richtiger Zulässigkeit möglich, werden aber nicht vorgeschrieben)

Vogelkirsche	Prunus avium	Sandbirke	Betula pendula
Feldahorn	Acer campestre		
Hasel	Corylus avellana	Schneeball	Viburnum lantana
Weißdorn	Crataegus monogyna und oxycantha	Hartriegele	Cornus sanguinea
Schlehdorn	Prunus spinosa	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare	Faulbaum	Rhamnus frangula
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Platanenbäumchen	Euonymus europaeus
Feldrose	Rosa canina	Sanddorn	Hippophae rhamnoides

Mindestpflanzgröße Sträucher ab Str. 2 Tr **80-100** oder vergleichbare Fortstortierung

Bei den Pflanzungen sind die Vorgaben der **Leistungsplan** des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (Bekanntmachung MAB Nr. 2/1970) zu beachten. Sehr stark giftige (akut lebensgefährliche) Pflanzen sind im öffentlich zugänglichen Bereich nicht zulässig. Dies sind z.B. Seidelbast (Daphne mezereum) und Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus).

**3.1.3 Pflanzzeitpunkt**

Die vorgeschriebenen Pflanzperiode herzustellen und fachgerecht zu pflanzen.

**3.1.4 Pflege der Grünflächen und Pflanzungen**

Alle Grün- und Sickerflächen und Pflanzungen sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit ausreichend zu pflegen. Ausfälle bei Pflanzungen und Schäden an den Flächen und Einrichtungen sind unabhängig von der Ursache zu beheben. Ausnahme genehmigungen können nur durch die Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

Extensive Pflege der Wiesenflächen entweder durch extensive Beweidung oder durch zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr, Düngen und Mulchen sind nicht erlaubt. Bei den Ausgleichsflächen sind **mehrfach gemähte Allgrasurten (Mahd nur alle 1 bis 3 Jahre) entlang des Zauns und im Süden entlang des Bahndamms anzulegen. Anzulegende Hochstaudeurenen sind ebenfalls mehrfach zu mähen (Mahd nur alle 1 bis 3 Jahre).**

**3.2 Retentions- und Sickermulden**

Niederschlagswasser wird vor der Bahnlinie und vor dem Wasserdurchlass unter der Bahnlinie in einer Retentionsmulde breittüchtig versickert. Aufbau und Funktionsweise der Mulde sind im Umweltbericht in Abschnitt 4.5 detailliert beschrieben. Die hergestellte Versickerungseinrichtung hat den geltenden Regeln der Technik zu entsprechen. Insbesondere ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung vor Anlage der Sickermulden zu prüfen. Die Größe und der Aufbau der Mulden ist dem Untergrund anzupassen. **Entsprechendes gilt für die Sickermulden entlang der südlichen Grenze.** Andere Entwässerungslösungen sind einvernehmlich mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

**Hinweis:** Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verfrist oder auf andere Weise verändert werden.

**3.3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung**

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird ausführlich im Umweltbericht behandelt. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen besteht in der Einsaat aller mit PV-Elementen belegten Flächen mit autochthonem Saatgut. Das verwendete Saatgut ist durch Vorlage eines Nachweises (Zertifikat) nachzuweisen. **Es wird eine Ausgleichsfläche von insgesamt 6.366 qm auf den beplanten Grundstücken Fl.Nr. 1353 und 1352 Gmkg. Winhöring festgesetzt.**

**Die Flächen werden größtenteils als thermophile Allgras- und Hochstaudeuren sowie als Retentionsmulde hergestellt. Die mehrfach gemähten Allgrasurten (Mahd nur alle 1 bis 3 Jahre) sind entlang der Einbau- und im Süden entlang des Bahndamms anzulegen. An geeigneten Stellen (sonnige Bereiche) ist der nächsttrockene Oberboden abzuschleiben und mehrfach gemähte thermophile Hochstaudeuren (Mahd nur alle 1 bis 3 Jahre) anzulegen. An der westlichen Grenze sind lückige und blückerichte Gehölze (v.a. Schliehe, Kreuzdorn, Wildrosen, etc.) signatur zu pflanzen. An der nördlichen Grenze entlang der Kreisstraße ist eine mindestens 5 m breite Strauchpflanzung anzulegen.**

Eine detaillierte Beschreibung der ökologischen Aufwertungsmaßnahmen befindet sich im Umweltbericht. Die privaten Ausgleichsflächen sind durch Grundbucheintrag zu sichern.

Alle ökologischen Vermeidungsmaßnahmen und ökologischen Aufwertungsmaßnahmen entsprechend der Darstellung im Umweltbericht sind mit festzusetzen.

**3.4 Nachweis der fachgerechten Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die fachgerechte Herstellung der Ausgleichsflächen ist durch die Bestätigung einer anerkannten Fachkraft (ökolog. Landschaftsplaner) nachzuweisen. Es wird der Einsatz einer ökologischen Baueingriffung empfohlen.

**3.5 Nächtlche Beleuchtung**

Eine nächtliche Beleuchtung darf ausschließlich mit Leuchtmitteln erfolgen, die für nachtaktive Insekten gering gefährlich sind. Weiterhin sind Bewegungsmelder einzusetzen, um die Ausleuchtungsdauer auf das vermeidbare Maß zu begrenzen.

**Hinweise:** Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsanlagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

**4. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:**

**4.1. FESTSETZUNGEN ZU DEN PHOTOVOLTAIKMODULEN**

- 4.1.1. Bodenbefestigung der Module

Zur Vermeidung von Bodenversiegelung ist der Einsatz von großflächigen Fundamenten unzulässig.

Aufständerungen von Photovoltaikmodulen aus chemisch behandeltem Holz sind nicht zulässig.

Durch die Photovoltaikmodule darf die Filter- und Reinigungswirkung der jetzt vorhandenen belebten Oberbodenschicht nicht nachteilig verändert werden.

- 4.1.2. Die Fertighöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird mit max. 3,00 m festgesetzt. Sie wird gemessen von der Bodenoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul.

**4.2. FESTSETZUNGEN ZU DEN GEBÄUDEN**

- 4.2.1. Es sind maximal **vier** Technikgebäude zulässig

Die überbaubare Grundfläche der Technikgebäude wird festgelegt auf:
 

- pro Technikgebäude zulässige Grundfläche max. 30 m².
- Die Gebäude sind innerhalb der im Plan eingetragenen „Baugrenze Module“ zu errichten.

- 4.2.2. Bei den Technikgebäuden sind folgende Dachformen zulässig:  
Flachdach oder Satteldach

- 4.2.3. Die Dachneigung des Satteldaches am Technikgebäude wird auf 25-35° Dachneigung festgesetzt.

- 4.2.4. Als Dachdeckung sind bei Satteldächern nur ziegelrote Dachpfannen zulässig.

- 4.2.5. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 4,50 m.

Die zulässige max. Wandhöhe an der Traufe beträgt 3,50 m (Die Wandhöhe ist die Höhe zwischen natürlichem Gelände und dem Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Dachtraufe, bei Flachdachausbildung die Höhe zwischen natürlichem Gelände und dem oberen Abschluss der Außenwand (Oberkante Attika)).

- 4.2.6. Die Außenwände sind mit unbehandeltem Holz zu verkleiden oder zu verputzen (mit gebrochen weißem oder pastellfarbigem Anstrich).

- 4.2.7. Bei den Gebäuden dürfen keine sanitären Einrichtungen ausgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

**4.3. EINBIEGUNGEN**

Die Einbauung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ohne durchgängige Sockel aus Industriezäun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die maximal zulässige Zaunhöhe (Gesamthöhe mit Bodenabstand, Zaunelement und Übersteigerschutz) beträgt 2,50 m ab Geländeoberkante.

Zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit ist ein Bodenabstand von mind. 15 cm einzuhalten.

Es wird festgesetzt, dass der Zaun an der West-, Süd- und Ostseite am äußeren Rand des Engungsfreirahmens verläuft und an diesen Stellen zugleich den Geltungsbereich des Bebauungsplans darstellt. Die Einbauung ist ausschließlich an den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen zulässig.

**4.4. VERBEANLAGEN**

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

**5. HINWEISE**

- 5.1. **ANSCHLUSS AN VORHANDENE VERSORGUNGSLEITUNGEN**

Die Einpeisung des Solarstroms erfolgt nach Transformation in das übergeordnete Leitungsnetz der Stadtwerke Mühlhof.

- 5.2. **MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und aus dem Bohrbereich können Staubemissionen auftreten, die den Wirkungsgrad der Module zeitweise beeinträchtigen können.

**6. FLÄCHENBILANZIERUNG**

Flurst.-Nr.	1353 (westl. Teil)	5.766 m²
	1353 (mitlicher Teil)	17.072 m²
	<b>1352 (westliche Flst.-Nr.)</b>	<b>18.622 m²</b>
<b>GELTUNGSBEREICH 1353 I UND 1352</b>	<b>41.467 m²</b>	<b>= 100,00 %</b>
Davon		
Flächen für Wege/Zufahrten	3.700 m²	= 8,92 %
Grünflächen und Ausgleichsflächen	10.688 m²	= 25,77 %
<b>Baufläche Solarmodule/ Gebäude</b>	<b>27.081 m²</b>	<b>= 65,31 %</b>
<b>GELTUNGSBEREICH 1353 I UND 1352</b>	<b>41.467 m²</b>	<b>= 100,00 %</b>

**Verfahrensvermerke:**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach“ (Erweiterung West)**

- 1. **Aufstellungsbeschluss:** Die Gemeinde Winhöring hat am 25.04.2017 mit Beschluss Nr. 915 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach“ beschlossen. Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 24.05.2017.

- 2. **Fachplaner:** Der Plan wurde im Entwurf bearbeitet durch das Architekturbüro M. Brodmann, Ludwigstrasse 55, 84524 Neutötting. Der gründerische Teil (mit Umweltsicht) wurde bearbeitet durch Landschaftsarchitekten Link, Grenzstraße 12a, 84503 Alttötting.

- 3. **Billigung der Planung:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1007 vom 25.07.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach“ beschlossen und gebilligt. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 10.08.2017.

- 4. **Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:** Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom 18.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017 öffentlich dargestellt. Die voraussichtlichen Auswirkungen wurden dabei aufgelistet. Grundlage war das Plankonzept mit Stand vom 07.08.2017.

- 5. **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:** Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.08.2017 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

- 6. **Billigungsbeschluss:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1114 vom 21.11.2017 die Anregungen abgezwogen.

- 7. **Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:** Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 07.12.2017. In der Zeit vom 15.12.2017 bis einschließlich 15.01.2018 fand die öffentliche Auslegung statt.

- 8. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:** Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.2017 zum geänderten Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

- 9. **Abwägung der Anregungen:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1184 vom 23.01.2018 die Anregungen abgezwogen.

- 10. **Satzungsbeschluss:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1287 vom 24.04.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

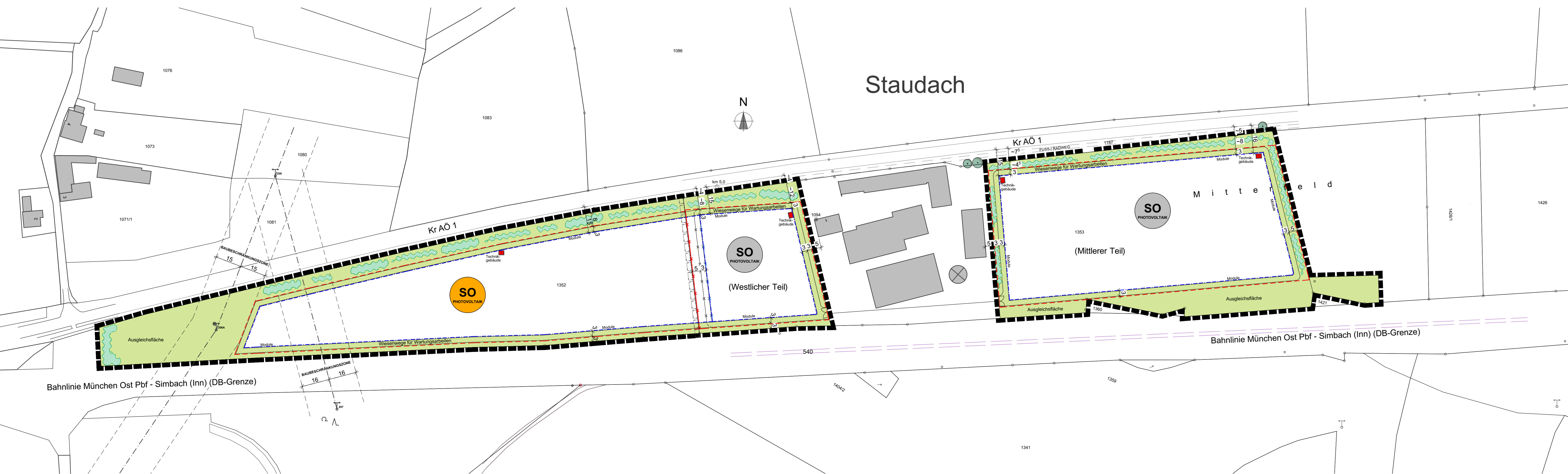
Winhöring, den 07.05.2018  
Gemeinde Winhöring (Siegel)

- 10. **Bekanntmachung und Inkrafttreten:** Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 09.05.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Winhöring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 24, 215 und 216 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 09.05.2018 in Kraft getreten.

Winhöring, den 2018  
Gemeinde Winhöring (Siegel)

- 10. **Satzungsbeschluss:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1069 vom 20.11.2012 den geänderten Bebauungsplanentwurf (Stand 09.11.2012) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winhöring, den 21.11.2012  
Gemeinde Winhöring (Siegel)



**Verfahrensvermerke:**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach“**

- 1. **Aufstellungsbeschluss:** Die Gemeinde Winhöring hat am 26.07.2011 mit Beschluss Nr. 780 und 781 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach“ beschlossen. Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 28.07.2011.

- 2. **Fachplaner:** Der Plan wurde im Entwurf bearbeitet durch das Architekturbüro M. Brodmann, Ludwigstrasse 55, 84524 Neutötting. Der gründerische Teil (mit Umweltsicht) wurde bearbeitet durch Landschaftsarchitekt D. Löscher, Hans-Carossa-Str. 10a, 84503 Alttötting.

- 3. **Billigung der Planung:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 803 vom 20.09.2011 und Beschluss Nr. 892 vom 28.02.2012 die Planungsänderungen des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Staudach“ beschlossen und gebilligt. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 13.03.2012.

- 4. **Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:** Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom 21.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 öffentlich dargestellt. Die voraussichtlichen Auswirkungen wurden dabei aufgelistet. Grundlage war das Plankonzept mit Stand vom 20.02.2012.

- 5. **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:** Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.03.2012 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

- 6. **Billigungsbeschluss:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1016 vom 31.07.2012 die Anregungen abgezwogen.

- 7. **Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:** Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.08.2012. In der Zeit vom 09.08.2012 bis einschließlich 10.09.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

- 8. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:** Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2012 zum geänderten Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

- 9. **Abwägung der Anregungen:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1039 vom 18.09.2012 die Anregungen abgezwogen.

- 10. **Satzungsbeschluss:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1069 vom 20.11.2012 den geänderten Bebauungsplanentwurf (Stand 09.11.2012) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winhöring, den 21.11.2012  
Gemeinde Winhöring (Siegel)

- 10. **Bekanntmachung und Inkrafttreten:** Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 13.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Winhöring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 24, 215 und 216 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 13.12.2012 in Kraft getreten.

Winhöring, den 13.12.2012  
Gemeinde Winhöring (Siegel)

- 10. **Satzungsbeschluss:** Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1069 vom 20.11.2012 den geänderten Bebauungsplanentwurf (Stand 09.11.2012) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winhöring, den 21.11.2012  
Gemeinde Winhöring (Siegel)



**GEMEINDE WINHÖRING**  
Landkreis Alttötting  
Reg.-Bezirk: Oberbayern



**M = 1 / 50.000**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 34**  
**„SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-  
PHOTOVOLTAIKANLAGE STAUDACH“**